

Amtsgericht Hannover

Geschäfts-Nr.:

564 C 939/07

Es wird gebeten, bei allen Eingaben die vorstehende Geschäftsnummer anzugeben

Verkündet am: 21.11.2007

Grünheit, Justizobersekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

der Frau [REDACTED] [REDACTED] 60488 Frankfurt,

Klägerin

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] 1 - 3,
22177 Hamburg,

Geschäftszeichen: 320/2006

gegen

Frau [REDACTED] [REDACTED] Döhrbruch 12, 30559 Hannover,

Beklagte

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Ralf Möbius, Am Ortfelde 100, 30916 Isernhagen,

hat das Amtsgericht Hannover Abt. 564
im schriftlichen Verfahren
durch den Richter am Amtsgericht Heidenreich

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen

Die Kosten des Rechtsstreites hat die Klägerin zu tragen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

- Ohne Tatbestand nach § 313 a Abs. 1 ZPO -

Entscheidungsgründe

I.

Die Klage ist unbegründet.

Die Klägerin hat gegen die Beklagten keinen Anspruch auf Zahlung von 46,-- € aus einem Kaufvertrag, den die Parteien geschlossen haben. Die Beklagte bestellte bei der Klägerin ein Paar Kinderschuhe der Marke Dr. Martens, Größe 29, zum Preis von 40,-- €. Die Klägerin lieferte die bestellten Schuhe aus. Es steht nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme allerdings nicht fest, daß die Beklagte die Schuhe erhalten hat. Das Gericht hat daran letzte Zweifel, die eine Verurteilung ausschließen.

Die Klägerin hat zwar einen Auslieferungsnachweis der DHL vorgelegt, wonach das Paket mit den Schuhen am 24.06.2005 um 11.47 Uhr an Herrn [REDACTED] einen Nachbarn der Beklagten, ausgeliefert worden ist. Herr [REDACTED] hat wiederum glaubhaft bekundet, er habe für die Beklagte eine Vielzahl von Paketen entgegengenommen. Diese Pakete seien sämtlichst an die Beklagte übergeben worden. Allerdings konnte sich der Zeuge nicht mehr an jedes einzelne Paket, auch an das Paket, um das hier gestritten wird, erinnern. Er hat bei seiner Vernehmung am 31.10.2007 angegeben, vereinzelt habe auch seine Lebensgefährtin Pakete an die Nachbarn weitergegeben. Das könne auch hier so gewesen sein.

Dann aber kann das Gericht nicht ausschließen, daß das Paket der Beklagten nicht persönlich übergeben sondern – wie die Beklagte mutmaßt – vor der Tür abgestellt und von jemand anderem entwendet worden ist. Das ist zwar genau der Vortrag, der von jemandem, der den Zugang einer Sendung bestreiten möchte, erwartet werden kann. Diese Darstellung liegt aber auch nicht so weit außerhalb jeder Lebenswahrscheinlichkeit, daß sie außer Acht gelassen werden könnte.

II.

Die Nebenentscheidungen beruhen auf den §§ 92 Abs. 1, 269 Abs. 3, 708 Nr. 11, 713 ZPO.

Heidenreich
Richter am Amtsgericht
29.11.2007/ka